



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landtagspräsident
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Ursula Heinen-Esser

15. Juni 2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV-3
bei Antwort bitte angeben

Frau Umlauf-Schülke
Telefon: 0211 4566-856
petra.umlauf-
schuelke@mulnv.nrw.de

Sachstandsbericht zur Mantelverordnung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Sachstandsbericht zur Position der Landesregierung zur Gestaltung der Mantelverordnung mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Sachstandsbericht zur Mantelverordnung

Mit der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung („Mantelverordnung“) sollen bundesweit einheitliche Vorgaben im Bereich der Verwertung mineralischer Abfälle geschaffen werden. Dabei werden auf der Grundlage eines medienschutzbezogenen Fachkonzeptes sowohl die Belange der Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung als auch des Boden- und Grundwasserschutzes anhand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse berücksichtigt.

Das Bundeskabinett hat am 3. Mai 2017 den vom damaligen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vorgelegten Entwurf einer Mantelverordnung verabschiedet. Der Regierungsentwurf enthält den Entwurf einer Ersatzbaustoffverordnung (EBV, Artikel 1), einen Entwurf zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, Artikel 2), einen Entwurf zur Änderung der Deponieverordnung (DepV, Artikel 3) und einen Entwurf zur Änderung der Gewerbeabfallverordnung (GewerbeabfallV, Artikel 4).

Der Regierungsentwurf vom 3. Mai 2017 hat den Bundestag ohne Änderung passiert. Die Ausschüsse des Bundesrats haben im September 2017 die Beratung der Mantelverordnung vertagt, bis die neu gebildete Bundesregierung mitteilt, ob sie an dem Regierungsentwurf weiterhin festhalten will. In dem am 12. März 2018 unterzeichneten Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD ist der Wille zum Festhalten an der Mantelverordnung zum Ausdruck gebracht.

Von einer Mehrheit der Umweltressorts in den Bundesländern gibt es eine ablehnende Haltung zum vorliegenden Verordnungsentwurf der Bundesregierung. Die wesentlichen Kritikpunkte betreffen insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (EBV).

Um im Vorfeld des Bundesratsverfahrens offene Punkte der Mantelverordnung zu identifizieren und mehrheits- und konsensfähige Lösungsvorschläge zu erarbeiten, wurde auf Initiative des LABO-Vorsitzes (Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz) eine länderoffene Ad-hoc-Arbeitsgruppe mit Vertretern der LABO und der LAGA (Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) eingerichtet. Am 8. Mai 2018 fand in Kassel die 1. Sitzung der länderoffenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Mantelverordnung“ statt. Wesentliches Ergebnis dieser Sitzung war die Bildung von zwei Unterarbeitsgruppen für die Ersatzbaustoffverordnung (Vorsitz ST) und für die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (Vorsitz NW). BMU signalisierte, das Bundesratsverfahren erst nach Abschluss dieser Arbeiten wieder aufnehmen zu wollen.

Die Neufassung der 18 Jahre alten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wird von der Mehrheit der Bundesländer als zustimmungsfähig angesehen. Streitig ist bei der BBodSchV insbesondere noch die in § 8 Absatz 7 Entwurf der BBodSchV vorgesehene Regelung zur Verfüllung in sog. bodenähnlichen Anwendungen (z.B. Verfüllung von Abgrabungen, Errichtung von Landschaftsbauwerken in der „freien Landschaft“).

Bei der Ersatzbaustoffverordnung zeichnet sich dagegen ab, dass tragfähige Lösungen im Interesse eines Konsens nur erzielt werden können, wenn Einschränkungen der Verwertungsmöglichkeiten insbesondere bei der Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen aus industriellen Prozessen und Verbrennungsprozessen im Verordnungsentwurf getroffen werden.

Die regierungsinterne Willensbildung der Landesregierung zur Mantelverordnung ist noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse der aktuell laufenden Beratungen der länderoffenen Arbeitsgruppe der LABO-/LAGA sollen zunächst abgewartet werden. Es wird ein tragfähiger Verordnungsentwurf benötigt, der einerseits bauwirtschaftliche Standards berücksichtigt und andererseits ökologischen Aspekten gerecht wird.